



St. Walburgis Schützenverein e.V.
1618 Ramsdorf - Stadt



Einladung

zur ordentlichen **Genera**versammlung
am Samstag, **20. November 2021**
um **19 Uhr** in der **Alten Molkerei**

TOP 1	Begrüßung und Festlegung des Protokollführers	Präsident
TOP 2	Protokoll der letzten GV vom 23.11.2019	Protokollführer
TOP 3	Rückblick Schützenjahre 2020 und 2021	Präsident
TOP 4	Kassenbericht	Kassierer
TOP 5	Bericht der Kassenprüfer	Kassenprüfer
TOP 6	Entlastung Kassierer und Vorstand	Kassenprüfer
TOP 7	Änderung der Satzung Die Neufassung der Satzung vom 23.11.2019 wurde beim Vereinsregister eingetragen. Es gab bei der Eintragung 2 Beanstandungen durch das Amtsgericht. Diese betreffen den §8 der Satzung (Mitgliederversammlung - Minderheitenregelung und Einberufungsform). Eine Erläuterung und ein Änderungsvorschlag sind umseitig aufgeführt.	Schriftführer
Pause		
TOP 8	Bericht des Offizierskorps	Major
TOP 9	Wahlen: 1. Neue Vorstandsmitglieder	Wahlleiter / Präsident
TOP 10	Ausblick Schützenfest 2022 (Musik, Kutschen, Paradeplatz, ...)	Präsident / A.Lehmkuhl
TOP 11	Mitgliederstatistik	Schriftführer
TOP 12	Verschiedenes - INFO: GV am 4. Samstag im November 19Uhr	Alle

Über eine rege Teilnahme freut sich der Präsident.
www.schuetzenverein-ramsdorf.de

**ACHTUNG: Die Teilnahme an der Versammlung
ist nur mit 3G-Nachweis
(3G= geimpft, genesen, getestet) möglich !**

Bisheriger Satzungstext in der Satzung vom 23.11.2019:

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet im Herbst eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten und durch die örtliche Presse. Das Protokoll wird von einem eigens in der Versammlung bestimmten Protokollführer geschrieben.

Jede unter diesen Voraussetzungen einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beanstandungen durch das Amtsgericht:

Bei der Regelung in § 8 der Satzung muss es sich in jedem Fall um ein **Minderheitenrecht** handeln, vgl. § 37 BGB. Dieses ist bei der Benennung einer konkreten Zahl (hier: 50 Mitglieder) nicht der Fall (wenn der Verein weniger als 101 Mitglieder hat). Es muss deshalb eine bestimmte Prozentzahl unter 50 % angegeben werden. Insoweit ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

Auf bezüglich der Einberufungsform der Mitgliederversammlung in § 8 bestehen hier Bedenken. Die Einberufung erfolgt nur noch durch Aushang im Vereinsschaukasten. Die Einberufungsform muss so gewählt werden, dass sichergestellt ist, dass sämtliche Mitglieder Kenntnis von der Einberufung erhalten können. Dieses ist bei einem Aushang in dem Vereinskasten (gerade in der heutigen Zeit) nicht mehr unbedingt gegeben.

Es wird angenommen, dass der Verein auch über ältere Mitglieder verfügt, denen es nicht unbedingt möglich sein wird, regelmäßig in den Vereinsschaukasten zu gucken.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bisherige zusätzliche Regelung:

"Bekanntmachung in der örtlichen Presse" nicht zulässig ist.

Es müsste konkret eine Zeitung oder Zeitschrift benannt werden (vgl. insoweit Sauter/Schweyer/Waldner; Der eingetragene Verein, 18. Auflage, RNr. 171).

C. d.

Nicht zu beanstanden wäre z.B.: *Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.*

Vorschlag zur Satzungsänderung:

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet im Herbst eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von **mindestens 5% der Mitglieder** muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen. **Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.** Das Protokoll wird von einem eigens in der Versammlung bestimmten Protokollführer geschrieben.

Jede unter diesen Voraussetzungen einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.